

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts

Gliederung	Seite
A. Auftrag	3
B. Zur Entwicklung im Bereich des Urhebervertragsrechts	3
I. Rechtsfolgen der Wiedervereinigung Deutschlands im Bereich des Urhebervertragsrechts	3
1. Bestimmungen zum Urheberrecht im Einigungsvertrag	3
2. Einzelprobleme des Urhebervertragsrechts in der deutschen Einigung	4
a) Anwendbarkeit des bundesdeutschen Urhebervertragsrechts auf Altverträge	4
b) Anpassung von Altverträgen, insbesondere bei territorialer Aufspaltung ausschließlicher Nutzungsrechte vor dem 3. Oktober 1990, unter Zugrundelegung der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage	5
(1) Verträge über den Vertrieb von Tonträgern	5
(2) Sendeverträge	5
II. Entwicklung der Rechtsprechung zum Urhebervertragsrecht	6
1. Rechtslage	6
2. Rechtsprechung zu den allgemeinen Grundsätzen des Urhebervertragsrechts	7
a) Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG)	7
b) Auslegung von Urheberrechtsverträgen nach der Zweckübertragungsregel (§ 31 Abs. 5 UrhG)	8
c) Beteiligungsanspruch des Urhebers bei grobem Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung (§ 36 UrhG)	8

	Seite
III. Stand der rechtspolitischen Diskussion zur Fortentwicklung des Urhebervertragsrechts	9
1. <i>Ausgangslage</i>	9
2. <i>Sach- und Rechtslage</i>	9
a) Entwicklung seit Vorlage des Berichts von 1989	9
b) Exkurs: Rechtslage in der ehemaligen DDR	10
c) Vorschlag für ein Urhebervertragsgesetz von Nordemann	11
d) Vergleich der Vorschläge Nordemanns und Ulmers	13
e) Reaktionen auf den Vorschlag Nordemanns	13
C. Ergebnis	14

A. Auftrag

In dem Bericht über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und über Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts (BT-Drucksache 11/4929 vom 7. Juli 1989) hat sich die Bundesregierung in Kapitel IV umfassend zu Fragen des Urhebervertragsrechts, insbesondere auf dem Gebiet des Senderechts, geäußert.

Die Bundesregierung sah es zum damaligen Zeitpunkt nicht als geboten an, die im Urheberrechtsgesetz enthaltenen urhebervertragsrechtlichen Rahmenregelungen durch weitere gesetzliche Bestimmungen auszufüllen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß eine Stärkung der Position der Urheber und der Leistungsschutzberechtigten im Bereich des Urhebervertragsrechts unter anderem bereits durch die Ausschöpfung der erleichterten Möglichkeiten für Kollektivvereinbarungen zwischen Verbänden von Urhebern und ausübenden Künstlern einerseits und Verwertern und Verwerterverbänden andererseits erreicht werden könne. Die Frage, ob eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts erforderlich sei, wurde von der Bundesregierung daher verneint.

Der 11. Deutsche Bundestag hat den Bericht in seiner 194. Sitzung am 8. Februar 1990 auf Vorschlag des Rechtsausschusses einstimmig begrüßt und die Bundesregierung aufgefordert, die Entwicklung des Urhebervertragsrechts weiter zu beobachten.

Mit der Vorlage dieses Berichts entspricht die Bundesregierung dem vom Deutschen Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses erteilten Auftrag, zu gegebener Zeit Bericht unter anderem über die weitere Entwicklung des Urhebervertragsrechts zu erstatten (BT-Drucksache 11/5958 vom 4. Dezember 1989, S. 3). Im Jahr 1993 ist im Rechtsausschuß und mit der Präsidentin des Deutschen Bundestages Übereinstimmung dahin gehend erzielt worden, daß ein Bericht zum Urhebervertragsrecht vorgelegt werden solle.

Der Bericht zeigt zunächst die Fragestellungen auf, die sich aus der Vereinigung Deutschlands für das Urhebervertragsrecht ergeben haben. In einem zweiten Kapitel wird auf wichtige neuere Entscheidungen zu den allgemeinen Grundsätzen des Urhebervertragsrechts hingewiesen. Das dritte Kapitel ist der aktuellen rechtspolitischen Diskussion in den Fachkreisen über eine mögliche Neuregelung des Urhebervertragsrechts gewidmet.

B. Zur Entwicklung im Bereich des Urhebervertragsrechts

I. Rechtsfolgen der Wiedervereinigung Deutschlands im Bereich des Urhebervertragsrechts

1. Bestimmungen zum Urheberrecht im Einigungsvertrag

Mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland zum 3. Ok-

tober 1990 wurde ein einheitliches Staatsgebiet und die Rechtseinheit hergestellt.

Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) enthält den allgemeinen Überleitungsgrundsatz, daß mit dem Wirksamwerden des Beitritts Bundesrecht im gesamten Staatsgebiet gilt, sofern nicht durch den Vertrag und dessen Anlagen anderes bestimmt wird.

Das Prinzip der globalen Überleitung der bundesdeutschen Rechtsordnung gilt auch für das Urheberrecht. Anlage I zum Einigungsvertrag enthält in Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 zusätzlich vier besondere urheberrechtliche Vorschriften, die sich auf die vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR geschaffenen Werke und die verwandten Schutzrechte beziehen (BGBl. 1990 II S. 889, 963).

Die §§ 1 bis 3, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind, stellen klar, daß die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) vom 3. Oktober 1990 an auf urheberrechtliche Werke und Leistungsschutzrechte anzuwenden sind, selbst wenn diese im beigetretenen Gebiet bereits vor dem 3. Oktober 1990 geschaffen oder erworben wurden (§ 1). Das bedeutet zum einen, daß Werke, die nach dem Urheberrecht der DDR nicht schutzfähig waren, nunmehr geschützt sind. Zum anderen wird die 50jährige Schutzfrist auf 70 Jahre verlängert.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Schutzfrist von 50 Jahren post mortem auctoris für urheberrechtlich geschützte Werke und von zehn Jahren für verwandte Schutzrechte nach dem Urheberrecht der DDR bereits abgelaufen war (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Von Bedeutung ist der verlängerte oder rückwirkend wieder aufgelebte Urheberrechtsschutz insbesondere für die Rechtsnachfolger von Urhebern, die damit länger an der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes teilhaben können.

Nach § 2 kann eine vor dem 1. Juli 1990 zulässigerweise begonnene Nutzung in dem vorgesehenen Rahmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Rechtsinhaber fortgesetzt werden, auch wenn diese Nutzung wegen des erweiterten Kreises der schutzfähigen Werke oder der verlängerten Schutzdauer nunmehr untersagt werden könnte.

Damit soll ein Ausgleich der Interessen des gutgläubigen Nutzers und des Urhebers unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bewirkt werden. Ausgenommen bleiben Nutzungsrechte, die üblicherweise in der Deutschen Demokratischen Republik nicht übertragen wurden, wie z. B. Videorechte.

Von besonderer Bedeutung ist die urhebervertragsrechtliche Auslegungsregel in § 3, wonach sich eine vor dem 3. Oktober 1990 vereinbarte Einräumung des Nutzungsrechts im Zweifel auch auf die Zeitspanne erstreckt, um die sich der Zeitraum für die Nutzung des Rechtes oder der Leistung durch die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes verlängert.

Für diesen zusätzlichen Zeitraum steht dem Urheber oder dem Inhaber eines verwandten Schutzrechts eine angemessene Vergütung zu, sofern nicht der Nutzungsberechtigte für die Restlaufzeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.

Weitere Regelungen über die Auswirkungen der Herstellung der Rechtseinheit auf vorbestehende Verträge über die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten enthalten die besonderen Bestimmungen nicht. Auch das Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz vom 23. April 1992, BGBl. I S. 938), das ohnehin nur auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes den Bereich der Kollision von Alturteilen regelt, klammert Lösungen für bereits bestehende Lizenzvereinbarungen bewußt aus. Die amtliche Begründung zum Entwurf des Erstreckungsgesetzes verweist ausdrücklich darauf, daß — ebenso wie im Bereich der gewerblichen Schutzrechte — auch im Urheberrecht angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Verträge und Vereinbarungen auf gesetzliche Regelungen über die Erstreckung von Lizenzvereinbarungen auf das jeweils hinzugekommene Gebiet verzichtet worden war (BT-Drucksache 12/1399 vom 30. Oktober 1991, unter I C 13., S. 26).

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß sich die betroffenen Parteien wegen der veränderten Verhältnisse im Einzelfall auf eine Anpassung der Vereinbarungen sowohl bei den gewerblichen Schutzrechten als auch bei den Urheber- und Leistungsschutzrechten verständigen werden.

Demnach ist es der Praxis und letztlich der Rechtsprechung überlassen, die urhebervertragsrechtlichen Zweifelsfragen, die sich aus der Vereinigung zweier getrennter Schutzgebiete und Rechtsordnungen ergeben, zu lösen.

2. Einzelprobleme des Urhebervertragsrechts in der deutschen Einigung

Der Themenkreis Urheberrecht und Urhebervertragsrecht nach der deutschen Wiedervereinigung ist in den Jahren 1990 bis 1993 in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in den Fachkreisen diskutiert worden (vgl. Katzenberger, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht in der deutschen Einigung, GRUR Int. 1993, S. 2 ff. m. w. N. in FN 17; Stögmöller, Ringberg-Symposium über Urheberrecht und Kennzeichenrechte in der deutschen Einigung, Tagungsbericht, GRUR Int. 1993, S. 32 ff.; Loewenheim, Die Behandlung von vor der Wiedervereinigung eingeräumten vertraglichen Vertriebs- und Verwertungsrechten in den alten und neuen Bundesländern, GRUR 1993, S. 934 ff.). Auch die Rechtsprechung hat sich bereits mit Fragestellungen aus diesem Bereich befaßt.

Im Mittelpunkt der Erörterungen standen Probleme bei der Abwicklung von vor dem 3. Oktober 1990 geschlossenen urheberrechtlichen Nutzungsverträgen im Zusammenhang mit der Herstellung der

Rechtseinheit und der Zusammenlegung zweier getrennter Schutzterritorien.

a) Anwendbarkeit des bundesdeutschen Urhebervertragsrechts auf Altverträge

Die Frage, ob das Urhebervertragsrecht der DDR nicht nur seit dem 3. Oktober 1990, sondern auch rückwirkend vom bundesdeutschen Recht abgelöst worden ist, wird von der Mehrzahl der Autoren verneint (Katzenberger, GRUR Int. 1993, S. 2, 16; Schrickler, Urteilsanmerkung zum OLG Hamm vom 27. August 1991, IPrax. 1992, S. 216, 218; Wandtke, Auswirkungen des Einigungsvertrags auf das Urheberrecht in den neuen Bundesländern, GRUR 1991, S. 263, 265; Püschel, Einigungsvertrag und Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes, GRUR 1992, S. 579, 581 f.; a. A. Schulze, G., Zählt die DDR rückwirkend zum Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes?, GRUR 1991, S. 731, 734). Die besonderen Bestimmungen im Einigungsvertrag zur Einführung des Urheberrechtsgesetzes enthalten keine derartige Regelung. § 1 Abs. 1 spricht die Anwendbarkeit bundesdeutschen Rechts nur auf die vorbestehenden Werke selbst, nicht aber auf Verträge über ihre Nutzung aus. Die herrschende Meinung verweist daher auf die Regelung in Artikel 232 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), der durch den Einigungsvertrag neu eingeführt wurde.

Nach Artikel 232 § 1 EGBGB bleibt auf schuldrechtliche Altverträge das bisherige DDR-Recht anwendbar. Dies hat zur Konsequenz, daß Rechtsgrund, Art und Umfang der Werk- oder Leistungsnutzung sich weiterhin nach den in der DDR ehemals geltenden Bestimmungen richten. Eine Korrektur der Bedingungen fortbestehender Rechtsverhältnisse soll nach Auffassung der herrschenden Meinung nach dem in § 242 BGB verankerten Grundsatz von Treu und Glauben möglich sein.

Es besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß dieser Grundsatz auf die Auslegung von DDR-Altverträgen anzuwenden ist; auch die grundsätzliche Anwendbarkeit der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage als Ausfluß des Grundsatzes von Treu und Glauben wird überwiegend bejaht.

Diese Ansicht hat auch der Bundesgerichtshof in einem Rechtsstreit über die Anwendbarkeit der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage auf vor dem 1. Juli 1990 in der DDR begründete vertragliche Schuldverhältnisse vertreten (Urteil vom 14. Oktober 1992, NJW 1993, S. 259, 261).

Nach Auffassung des BGH sind die Grundsätze von Treu und Glauben als übergesetzliche Rechtssätze allen Rechtsordnungen immanent und unverzichtbar; dieser Gedanke sei auch in dem gemeinsamen Protokoll über Leitsätze zum Staatsvertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (GBl. I S. 332, 339) zum Ausdruck gebracht worden. Die in diesem Protokoll vereinbarten Leitsätze sind, so der BGH, gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages bei der erforderlichen Rechtsanpassung anzu-

wenden; fortbestehendes Recht ist gemäß diesen Grund- und Leitsätzen auszulegen und anzuwenden. Sind die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage erfüllt, so haben die Vertragsparteien aus § 242 BGB ein Recht auf Anpassung des Vertragsinhalts an die veränderten Umstände oder, bei völlig unzumutbaren Ergebnissen, auf Aufhebung des Vertrages.

Die weitergehende Frage, ob der Inhalt des Vertrages angepaßt oder die rechtliche Bindung aufgehoben werden muß, läßt sich nur nach einer Prüfung der angemessenen Verteilung des vertraglichen Risikos im Einzelfall beantworten (vgl. Drexl, Die politische und wirtschaftliche Wende in der DDR — ein Fall für den Wegfall der Geschäftsgrundlage?, *Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift* 1993, S. 194 ff.).

Aus diesen Überlegungen ergibt sich nach Ansicht der herrschenden Meinung, daß auch § 36 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), der eine Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben beinhaltet, auf DDR-Altverträge anwendbar ist (Katzenberger, *GRUR Int.* 1993, S. 2, 16; im Ergebnis auch Schrickler bei Stögmöller, *GRUR Int.* 1993, S. 32, 38).

Daneben sind die durch die besonderen Bestimmungen des Einigungsvertrages eingeführten verlängerten Schutzfristen und die neu eingeführten Möglichkeiten der Vertragsbeendigung nach den §§ 41, 42 UrhG zu beachten.

- b) Anpassung von Altverträgen, insbesondere bei territorialer Aufspaltung ausschließlicher Nutzungsrechte vor dem 3. Oktober 1990, unter Zugrundelegung der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Anwendbarkeit der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage und ihre Rechtsfolgen auf die Einräumung von Nutzungsrechten vor dem 3. Oktober 1990 sind vor allem in bezug auf Verträge über den getrennten Vertrieb von Tonträgern im Gebiet der ehemaligen DDR und der alten Bundesrepublik Deutschland (1) und auf Sendeverträge (2) diskutiert worden.

(1) Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 27. August 1991 den Fortbestand der territorial beschränkten Vergabe von ausschließlichen Nutzungsrechten durch ausübende Künstler aus der DDR bejaht. Nach Auffassung des Gerichts besteht die räumlich beschränkte Einräumung des Verbreitungsrechts mit dinglicher Wirkung auch nach dem 3. Oktober 1990 fort, da es sich vor der Wiedervereinigung bei der DDR und der Bundesrepublik Deutschland um jeweils selbständige Nutzungsgebiete im Sinne des § 32 UrhG gehandelt habe (OLG Hamm, *GRUR* 1991, S. 907).

Vom Fortbestand des territorial beschränkten Nutzungsrechts ausgehend lehnt das Gericht die Annahme nachträglicher Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Vertrages wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ab. Es sei kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Parteien die Vertragsgebiete

nicht aufgespalten hätten, wenn sie die Möglichkeit der Wiedervereinigung berücksichtigt hätten.

Die Auffassung, daß eine Kündigung oder Auflösung des Vertrages bei Verlagsrechten als Rechtsfolge eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage regelmäßig nicht in Betracht kommt, wird vom Schrifttum geteilt (Loewenheim, *GRUR* 1993, S. 934, 939; Katzenberger, *GRUR Int.* 1993, S. 2, 18; Schrickler, *IPrax.* 1992, S. 216, 218; Püschel, *GRUR* 1992, S. 579, 582; Wandtke, *GRUR* 1991, S. 263, 266). Auch in den betroffenen Fachkreisen ist die Anpassung von Verlagsverträgen über literarische Werke, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen (Garantie der Auflagenhöhe und des Autorenhonorars) durchgeführt werden können, unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage diskutiert worden (*Börsenblatt des Deutschen Buchhandels* vom 17. Mai 1991, S. 1746, und vom 23. Juli 1991, S. 2444). Der Börsenverein hat den betroffenen Verlagen empfohlen, sich mit den Autoren gütlich zu einigen. Gerichtsentscheidungen zu dieser Problematik sind — soweit ersichtlich — noch nicht veröffentlicht worden.

In der Frage der Fortgeltung räumlich begrenzt erteilter Nutzungsrechte wird jedenfalls die Ansicht vertreten, daß diese regelmäßig wirksam fortbestehen.

Die Annahme der Weitergeltung wirksam eingeräumter räumlich begrenzter Nutzungsrechte entspricht auch den Regelungen des Einigungsvertrages. § 3 Abs. 1 der besonderen Bestimmungen zur Einführung des Urheberrechts gewährt den für das Gebiet der DDR vor dem 3. Oktober 1990 übertragenen Nutzungsrechten nach der Vereinigung eine verlängerte Schutzdauer und geht mithin von der Möglichkeit des Bestehens räumlich begrenzter Rechte aus.

Dieser Grundsatz des Bestandsschutzes kommt für gewerbliche Schutzrechte in Anlage I Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages der besonderen Bestimmungen zur Einführung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und im Erstreckungsgesetz zum Ausdruck.

(2) Bei der getrennten Einräumung von Senderechten für das Gebiet der ehemaligen DDR und der alten Bundesländer geht die überwiegende Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung davon aus, daß die Senderechte auch nach der Wiedervereinigung zunächst nur für das jeweils vereinbarte Sendegebiet fortbestehen (Katzenberger, *GRUR Int.* 1993, S. 2, 17; Schrickler, *IPrax.* 1992, S. 216, 219; Loewenheim, *GRUR* 1993, S. 934 ff.; LG München I, *GRUR* 1992, S. 169 f.). Unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage könne der Vertragsinhalt aber an die veränderten Umstände angepaßt werden.

Zu dieser Frage haben auch die Gerichte bereits Stellung bezogen. Das Landgericht München verneinte den Anspruch der neun öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der ARD auf automatische Erweiterung des Sendegebiets. Die Rundfunkanstalten, die die Senderechte an zwei Filmen im Jahre 1987 für das Gebiet der alten Bundesländer erworben hatten, hat-

ten den Standpunkt vertreten, daß die Anwendung der auf § 242 BGB beruhenden Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage eine automatische Erweiterung des Sendegebietes zur Folge habe. Bei wesentlicher Änderung der dem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse müsse eine Anpassung durch Erweiterung des Sendegebietes möglich sein, da eine auf das Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland begrenzte Einräumung ihren Zweck — die unbeschränkte Ausstrahlung im gesamten Deutschland — verfehle.

Das Landgericht München I stimmte der Rechtsfolge einer automatischen Erweiterung nicht zu, kam aber zu dem Ergebnis, daß die Rundfunkanstalten einen Anspruch auf Anpassung des schuldrechtlichen Vertrages und auf die Erweiterung der dinglichen Senderechte auf das gesamte Staatsgebiet besitzen (LG München I, GRUR 1992, S. 169, 170).

Nach einem unveröffentlichten Urteil des LG Köln (zitiert bei Loewenheim, GRUR 1993, S. 934, 935) soll hingegen die Ausweitung der Senderechte durch Erstreckung der Sendeverträge auf das neue Sendegebiet kraft Gesetzes eintreten (ebenso Flechsig, Die *clausula rebus sic stantibus* im Urhebervertragsrecht, Festschrift für Nirk, 1992, S. 263 ff.; ders., Einigungsvertrag und Urhebervertragsrecht, ZUM 1991, S. 1 ff., der eine automatische Erstreckung der Senderechte auf die neuen Bundesländer annimmt).

Während die Rechtsprechung den Rechtsgrund für die Vertragsanpassung weitgehend offenläßt, ist im Schrifttum dargelegt worden, daß der Inhalt der Sendeverträge in der Regel über das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage an die durch die Wiedervereinigung entstandene neue Situation angepaßt werden kann (Loewenheim, GRUR 1993, S. 934, 936 ff.; Schmits, Die Auswirkungen von staatlicher Wiedervereinigung und rundfunkrechtlicher Sendegebietserweiterung auf bestehende Fernsehlizenzverträge, ZUM 1993, S. 72 ff.). Die Verpflichtung der Rundfunkanstalten, mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 31. August 1991 über den Rundfunk im vereinten Deutschland am 1. Januar 1992 das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Sendungen zu versorgen, hat zur Folge, daß die Senderechte für das Gebiet der neuen Bundesländer nachträglich erworben werden müssen. Hinsichtlich der Verträge, die auf das Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland beschränkt sind, wird daher von einem Wegfall der objektiven Geschäftsgrundlage unter dem Gesichtspunkt der Zweckvereitelung ausgegangen. Als Rechtsfolge müßten, so das Schrifttum, die Sendeverträge in der Weise angepaßt werden, daß das Lizenzgebiet erweitert und die Lizenzgebühr entsprechend erhöht wird.

Wegen der besonderen urheberrechtlichen Systematik, die eine Verfügung des Urhebers über Art und Umfang des Nutzungsrechts voraussetzt, soll dies nach der herrschenden Meinung nicht automatisch geschehen, wohl aber bestehe eine Verpflichtung der Partner des Lizenzvertrages zur Vertragsanpassung.

Diese Frage soll inzwischen durch Verhandlungen über die Anpassung der Vertragsbedingungen und

die Vereinbarung zusätzlicher Vergütungen für das erweiterte Sendegebiet gelöst worden sein (so Hillig bei Stögmüller, GRUR Int. 1993, S. 32, 39).

II. Entwicklung der Rechtsprechung zum Urhebervertragsrecht

1. Rechtslage

Im Bereich des deutschen Urhebervertragsrechts herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Das Urheberrecht enthält neben den besonderen, weitgehend dispositiven Bestimmungen für Verlagsverträge im Verlagsgesetz von 1901 in den §§ 31 ff. des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) lediglich allgemeine Bestimmungen zum Inhalt, zur Gestaltung und zur Beendigung von Nutzungsverträgen, die ebenfalls weitgehend dispositiver Natur sind.

Das Prinzip der grundsätzlichen Vertragsfreiheit findet seine Grenzen in den zwingenden Vorschriften des § 31 Abs. 4 und der §§ 40 bis 42 UrhG. Sie sichern den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Urheberrechts als Eigentum im Sinne von Artikel 14 des Grundgesetzes. Nach § 31 Abs. 4 UrhG sind die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie die Verpflichtung hierzu unwirksam. § 40 schreibt für Verträge über künftige, noch nicht hinreichend individualisierte Werke die Schriftform vor und räumt beiden Vertragspartnern ein unabdingbares Kündigungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren ein.

Die unverzichtbaren Rückrufrechte wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG) berücksichtigen die schutzwürdigen materiellen und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers.

Daneben stehen die Auslegungsregeln der §§ 37, 38 UrhG und die besonderen Bestimmungen der §§ 88 ff. UrhG, die die Geltung bestimmter, den Urheber schützender Bestimmungen des allgemeinen Urhebervertragsrechts (z. B. §§ 34, 35, 41, 42 UrhG) spezifisch für Filmwerke und ihre Urheber ausschließen.

Von besonderer Bedeutung ist die Auslegungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG, die neben den speziellen Auslegungsregeln der §§ 37, 38, 88, 89 UrhG steht. Der darin verankerte Zweckübertragungsgrundsatz trägt dem Schutzbedürfnis des Urhebers Rechnung und soll gewährleisten, daß dieser möglichst weitgehend an dem wirtschaftlichen Ertrag seines Werkes beteiligt wird (Schricker, Urheberrecht, §§ 31, 32 Rn. 32). Der Urheber wird bei unklar formulierten Verträgen vor einer pauschalen Rechtseinräumung geschützt. Geprüft wird, ob sich aus dem Vertragszweck, den Begleitumständen und dem schlüssigen Verhalten der Beteiligten der unzweideutige Parteiwille hinsichtlich des Umfangs der Nutzungsrechtsübertragung ergibt. Ist dies nicht der Fall, orientiert sich der Umfang der Rechtseinräumung am eigentlichen Vertragszweck.

Nach § 36 UrhG kann der Urheber eine Einwilligung in die Änderung des geschlossenen Vertrages verlan-

gen, wenn er den Nachweis führt, daß die ursprünglich vereinbarte Gegenleistung in einem groben Mißverhältnis zu den Erträgen des Nutzers aus dem Werk steht. Der sogenannte „Bestsellerparagraph“ hat in der gerichtlichen Praxis bislang geringe Bedeutung erlangt, dürfte jedoch im vorgerichtlichen Stadium und bei der Vertragsgestaltung von gewissem Einfluß sein.

§ 36 ist auf die vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965 abgeschlossenen Verträge nicht anwendbar. Das Mißverhältnis zwischen Urhebervergütung und Verwertererträgen stellt sich aber bei langfristigen Verträgen in vielen Fällen erst über einen längeren Zeitraum hinweg heraus. Überdies greift § 36 UrhG nur zugunsten der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger im Sinne des § 30 UrhG, mit Ausnahme der Filmurheber (§ 90 Satz 2 UrhG), ein. Auch ausübende Künstler können den Anspruch auf Ausgleich grober Unbilligkeiten nicht geltend machen, für diese Fälle kommt jedoch ein Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze der Lehre vom Wegfall oder der Änderung der Geschäftsgrundlage in Betracht.

§ 36 setzt eine hohe Hürde. Es muß ein mehr als unangemessenes Mißverhältnis zwischen Urhebervergütung und Nutzungserträgen bestehen. Die Grenzen des § 36 sind dann erreicht, wenn bereits von vornherein ein zu niedriges Honorar festgesetzt wurde, ohne daß sich später die Umstände wesentlich ändern.

Die oben genannten Vorschriften bieten dem Urheber in erheblichem Umfang Schutz vor unangemessenen Vertragsgestaltungen und Vergütungsregelungen.

Auf die von ausübenden Künstlern geschlossenen Verträge über die Verwertung ihrer persönlichen Darbietungen sind diese urheberrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze nicht unmittelbar anwendbar. Die analoge Anwendung im Einzelfall setzt eine Prüfung der besonderen Interessenlage des ausübenden Künstlers unter Berücksichtigung der andersartigen Ausgestaltung des ihm gewährten Leistungsschutzrechts voraus. Insbesondere der Schutzgedanke des § 31 Abs. 5 UrhG kann als Auslegungsregel auch für Leistungsschutzrechte herangezogen werden, wenn die streitigen Nutzungsrechte im Vertrag nicht einzeln genannt worden sind (BGH, GRUR 1984, S. 119, 121).

2. Rechtsprechung zu den allgemeinen Grundsätzen des Urhebervertragsrechts

a) Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG)

Die Entwicklung der Videotechnologie und die neue Möglichkeit der Verbreitung von Sendungen über Kabel- und Satellitenanlagen gaben den Anstoß für mehrere Entscheidungen in Streitigkeiten über die Frage, ob diese beiden Auswertungsarten zu bestimmten Zeitpunkten als Nutzungsarten „unbekannt“ im Sinne des § 31 Abs. 4 UrhG waren.

Der Bundesgerichtshof entschied in einem Prozeß zugunsten der Erben eines Regisseurs, daß es sich bei der Zweitauswertung von Spielfilmen zum Zeitpunkt der Produktion des Spielfilms im Jahre 1968 um eine noch nicht bekannte Nutzungsart gehandelt habe, mit der Folge, daß die Erben — und nicht die Produzentin, von der die Beklagte ihre Rechte zur Herstellung und zum Vertrieb entsprechender Videokassetten ableitete — die Inhaber der Videozweitauswertungsrechte geblieben waren.

Als maßgeblich für die Feststellung, daß eine Nutzungsart bekannt ist, sei der Zeitpunkt anzusehen, in dem sich die Verwertungsform in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als ein der herkömmlichen Auswertung im Wege der öffentlichen Filmvorführung vergleichbares selbständiges Geschäft durchgesetzt habe; dies sei erst im Jahre 1977 der Fall gewesen (BGH, Urteil vom 11. Oktober 1990, GRUR 1991, S. 133 ff.; vgl. Loewenheim, Kurzkomentar, EWiR § 31 UrhG 1/91, S. 83).

Das LG München I hat in einer Entscheidung vom 25. Januar 1991 (GRUR 1991, S. 377 ff.) festgestellt, daß von einer Übertragung der Videorechte für einen in den Jahren 1938 bis 1943 hergestellten Spielfilm nur ausgegangen werden kann, wenn ausdrückliche Vereinbarungen über den Umfang der Nutzungsrechtsübertragung, gerade auch im Hinblick auf noch unbekanntes Nutzungsarten, getroffen worden wären. § 31 Abs. 4 UrhG war auf den vorliegenden Altvertrag wegen der Übergangsbestimmung des § 132 UrhG nicht anwendbar.

Nach einem Urteil des OLG München vom 10. Dezember 1992 (ZUM 1993, S. 367 ff.) steht hingegen der Umstand, daß im Jahre 1972 die Videoauswertung als Nutzungsart noch wirtschaftlich bedeutungslos war, der Wirksamkeit einer ausdrücklichen Übertragung der Rechte zur Verwertung „im Wege audiovisueller Verfahren“ nicht entgegen. In diesem Falle sei der Kläger das Risiko eingegangen, eine zwar wirtschaftlich unbedeutende, aber konkret bestimmte, technisch bereits bekannte Nutzungsart in die Rechtsübertragung mit einzubeziehen. Dann aber spiele es für die Wirksamkeit des Vertrages gemäß § 31 Abs. 4 UrhG keine Rolle mehr, daß die audiovisuelle Zweitauswertung von Spielfilmen erst ab 1977 als Massengeschäft begonnen habe.

In einer Entscheidung vom 11. Mai 1989 hat das OLG Hamburg in einem Rechtsstreit über Wiederholungshonorare hingegen entschieden, daß es sich im Jahre 1967, als der Kläger als Mitautor eines Drehbuchs und Regisseur einen Vertrag über die Sendung eines Fernsehfilms „in allen Arten und Formen des Rundfunks“ abgeschlossen hatte, bei dem satellitengestütztes Kabelfernsehen nicht um eine neue abgrenzbare Nutzungsart gehandelt habe, sondern lediglich um ein neues technisches Mittel, mit dem die Fernsehanstalten den Zuschauern Fernsehprogramme in besserer Übertragungsqualität anbieten können. Statt über die Antenne werde die Sendung nunmehr über das Breitbandkabel der Deutschen Bundespost empfangen. Die Höhe des dem Kläger zugebilligten Wiederholungshonorars setzte das Gericht im Wege ergänzender Vertragsauslegung der Honorarbedingungen fest (OLG Hamburg, GRUR 1989, S. 590 f.).

b) Auslegung von Urheberrechtsverträgen nach der Zweckübertragungsregel (§ 31 Abs. 5 UrhG)

Der Zweckübertragungsgrundsatz des § 31 Abs. 5 UrhG wurde zur Auslegung von Nutzungsverträgen von mehreren Oberlandesgerichten herangezogen. Nach dem Grundsatz der sogenannten Zweckübertragung sind pauschal formulierte, scheinbar weitreichende oder umfassende Rechtseinräumungen nur in dem Umfang wirksam, als dies zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist.

Zwei Entscheidungen betrafen den Umfang umfassender Rechtseinräumung durch Produzenten an Rundfunkanstalten. In beiden Fällen waren besondere vertragliche Vereinbarungen streitig geworden.

Die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte an einem Fernsehfilm auf eine Rundfunkanstalt beläßt — so das OLG Frankfurt in einer Entscheidung vom 22. Dezember 1988 (GRUR 1989, S. 203 ff.) — das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Videoaufzeichnungen der Sendung beim Urheber des Fernsehfilms, wenn die Übertragung vertraglich „auf die ausschließlich fernsehmäßigen Verwertungsrechte“ beschränkt worden ist. Der Auslegungsgrundsatz des § 31 Abs. 5 UrhG gebiete es, den Umfang des übertragenen Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verbundenen (Fernseh-)Zweck zu bestimmen. Damit stand das Recht, Videoaufzeichnungen der Sendung während einer Internationalen Luftfahrtausstellung zu zeigen, den Produzenten als den Urhebern des Filmwerks zu. Eine andere Beurteilung hätte sich nur dann ergeben, wenn die Vorführung einer werbemäßigen Präsentation zugunsten der Rundfunkanstalt gedient hätte.

In die gleiche Richtung weist das Urteil des OLG München vom 29. Juni 1989 (ZUM 1990, S. 192 ff.). Der Senat teilte die Auffassung des Klägers nicht, wonach das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, Filme „für alle Zwecke des Rundfunks“ zu nutzen, ihm auch die Befugnis zur graphischen Vervielfältigung des Werkes in Buchform verleihe. Ohne ausdrücklichen Bezug auf § 31 Abs. 5 UrhG zu nehmen, stellte das Gericht fest, daß sich die Rundfunkanstalt das Recht zur Herausgabe des Buches zur Sendung im Vertrag hätte ausdrücklich einräumen lassen müssen.

Auch die Benutzung eines musikalischen Werkes in der Eigen- oder Fremdwerbung einer Sendeanstalt stellt nach einem Urteil des OLG Hamburg vom 1. März 1990 (GRUR 1991, S. 599 ff.) eine eigenständige Nutzungsart dar. Das Gericht stellte klar, daß § 31 Abs. 5 UrhG den Urheber vor pauschaler Rechtseinräumung schützen soll. Die ausdrückliche Nennung einzelner Nutzungsarten im Vertrag schließe die Anwendung der Vorschrift nicht aus. Nach § 31 Abs. 5 UrhG stünden vielmehr die übrigen, im einzelnen nicht bezeichneten Nutzungsarten dem Erwerber nur nach Maßgabe des Vertragszweckes zu. Sind sie — wie im Streitfall die Benutzung des Werkes in einem Werbespot — vom Vertragszweck nicht umfaßt, verbleiben sie dem Urheber.

c) Beteiligungsanspruch der Urhebers bei grobem Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung (§ 36 UrhG)

Mit Urteil vom 27. Juni 1991 hat der Bundesgerichtshof, soweit ersichtlich, erstmals Gelegenheit gehabt, zu den Voraussetzungen und den Rechtsfolgen des Ausgleichsanspruchs Stellung zu nehmen (BGH, GRUR 1991, S. 901 ff.).

Die Klägerin hatte die Einwilligung des beklagten Verlages in eine Erhöhung der pauschalen Vergütung für die Gestaltung einer Serie von Horoskop-Kalendern um einen angemessenen Betrag und die Zahlung der entsprechenden Nachforderungen verlangt.

Der BGH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. In seinem Urteil präzisiert das Gericht die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 36 UrhG dahin gehend, daß das grobe Mißverhältnis zwischen den Erträgen aus der Nutzung des Werkes und der vereinbarten Gegenleistung unerwartet aufgetreten sein muß, da es sich bei § 36 UrhG um einen besonderen Anwendungsfall der Lehre vom Fortfall der Geschäftsgrundlage handele. § 36 biete keine Grundlage zur Geltendmachung eines Mehrbetrages, wenn aufgrund des Vertrages von vornherein feststehe, daß sich z. B. aufgrund des beabsichtigten Umfangs der Nutzung, ein grobes Mißverhältnis ergeben werde. Die Vorschrift des § 138 BGB bleibe daneben unberührt.

Zur Feststellung des groben Mißverhältnisses setzte der BGH die vereinbarte Vergütung zur unteren Grenze der üblicherweise gezahlten Vergütung in Relation. Dabei stellte sich heraus, daß die Klägerin in einem Fall nur 18,95 %, im anderen Fall 35,26 % des Mindesthonorars erhalten hatte. Nach Auffassung des Gerichts spricht bei einem derart krassen Abweichen von dem an der unteren Vergütungsgrenze orientierten Beteiligungshonorar eine tatsächliche Vermutung dafür, daß ein grobes Mißverständnis vorliegt.

Mit diesem Urteil hat der BGH die Anforderungen an die diesbezügliche Beweislast der Klägerin deutlich herabgesetzt. Die Vertragsänderung kann aber nach Auffassung der Richter nur so weit gehen, daß das grobe Mißverhältnis beseitigt und eine gerade noch angemessene Vergütung erreicht wird. Dabei sind abzusetzende Belastungen des Anspruchsgegners zu berücksichtigen (BGH, GRUR 1991, S. 901, 903; vgl. Loewenheim, Anm. zu LM § 36 UrhG Nr. 2; Schricker, Kurzkomentar, EWIR § 36 UrhG 1/91, S. 1231).

In einer früheren Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof zur Anpassung eines bereits im Jahre 1906 geschlossenen Vertrages über die Aufführung einer Oper an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage Stellung genommen. In diesem Fall war eine Anwendung von § 36 UrhG wegen § 132 UrhG ausgeschlossen (BGH, GRUR 1990, S. 1005 ff.).

Das Oberlandesgericht München hatte in der Vorinstanz angesichts der völlig veränderten wirtschaftlichen und theaterspezifischen Verhältnisse einen Fortfall der Geschäftsgrundlage unter dem Gesichtspunkt

der Äquivalenzstörung bejaht. Die Richter hatten die Berechtigung der Klägerin zur Beendigung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechts wegen der verschobenen Relation zwischen den tantiemepflichtigen Einnahmen einerseits und den Subventionen andererseits angenommen (OLG München, ZUM 1988, S. 581 ff., mit Anm. Dietz, ZUM 1988, S. 566 ff.).

Der Bundesgerichtshof bestätigte zwar die grundsätzliche Anwendbarkeit der Lehre über den Wegfall oder die Änderung der Geschäftsgrundlage auf den vorliegenden Altvertrag, verwies die Sache aber zur Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Nach seiner Auffassung sind an die Annahme des Wegfalls der Geschäftsgrundlage strenge Maßstäbe anzulegen. Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten Vergütung komme bei Dauerschuldverhältnissen auf mehrere Jahrzehnte nur ganz ausnahmsweise unter besonderen Umständen in Betracht.

Es komme maßgeblich darauf an, ob die beiderseitigen Vertragspflichten bei einem Vergleich der vereinbarten Vergütung mit der heute üblichen Vergütung in ein so grobes Mißverhältnis geraten seien, daß eine die „Opfergrenze“ überschreitende Äquivalenzstörung anzunehmen ist und deshalb eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten unabweislich erscheint. Dabei sei auch zu beachten, daß im kulturellen Interesse Subventionen nötig sind, die in der Regel aber nicht — wie die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten — als Grundlage für die Beteiligung des Urhebers an den Erträgen dienen könnten. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage rechtfertige in diesem Fall ohnehin nur die Anpassung des Aufführungsvertrages, nicht aber dessen Auflösung (BGH, GRUR 1990, S. 1005, 1007).

III. Stand der rechtspolitischen Diskussion zur Fortentwicklung des Urhebervertragsrechts

1. Ausgangslage

In dem Bericht über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts (BT-Drucksache 11/4929 vom 7. Juli 1989) hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, daß eine Vorab-Regelung des Sende-vertragsrechts zum damaligen Zeitpunkt nicht als erforderlich angesehen werden könne.

Nach Einschätzung der Bundesregierung sollten vielmehr die bereits bestehenden Möglichkeiten zur kollektiven Rechtswahrnehmung in größerem Umfang ausgeschöpft werden. Erst wenn sich herausstellen sollte, daß dadurch die Situation der selbständigen Urheber und ausübenden Künstler nicht verbessert werden kann, könne eine gesetzliche Regelung des Sende-vertragsrechts in Betracht gezogen werden.

Die weitergehende Frage, ob das Urhebervertragsrecht insgesamt umfassend gesetzlich geregelt werden müsse, wie dies bereits seit der Urheberrechtsreform 1965 erörtert und in Aussicht gestellt worden sei,

könne überdies nur anhand umfangreicher tatsächlicher Erhebungen entschieden werden.

Angesichts der vorrangigen dynamischen und vielfältigen Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Gemeinschaft konnte eine gründliche Aufarbeitung der Notwendigkeit und der Auswirkungen weiterer zwingender oder dispositiver urhebervertragsrechtlicher Vorschriften in den zurückliegenden Jahren noch nicht begonnen werden.

Forderungen aus der Reformdebatte zum Urhebervertragsrecht werden aber bereits bei der innerstaatlichen Umsetzung der EG-Richtlinien verwirklicht werden können, soweit Teilbereiche des Urhebervertragsrechts berührt sind. Den Urhebern und den Inhabern verwandter Schutzrechte werden auf diese Weise zusätzliche Rechte und Vergütungsansprüche zuwachsen.

So sieht z. B. die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Amtsblatt EG Nr. L 346 vom 27. November 1992, S. 61 ff.) ein neues unabdingbares, ausschließliches Vermiet- und Verleihrecht unter anderem auch für Urheber und ausübende Künstler vor. Nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie hat der Urheber oder der ausübende Künstler einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Vermietung, der auch bei Übertragung des Vermietrechts an den Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten unverzichtbar ist. Außerdem wird die Umsetzung der Richtlinie dazu führen, daß ausübenden Künstlern in der Bundesrepublik Deutschland erstmals ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt wird.

Ein Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht wurde bereits vorgelegt.

Der Bericht der Bundesregierung beschränkt sich demzufolge auf die Darstellung der in den Fachkreisen geführten Diskussion über die Reform des Urhebervertragsrechts.

2. Sach- und Rechtslage

a) Entwicklung seit Vorlage des Berichts von 1989

Der Bundesregierung liegen zu aktuellen Problemen bei der Anwendung des Urhebervertragsrechts im Bereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkbetriebe nur wenige Angaben vor. Insgesamt kann von einer seit dem letzten Bericht über das Urhebervertragsrecht im Jahre 1989 nur unwesentlich veränderten Situation ausgegangen werden.

Eine Vielzahl von Sendeanstalten hat Tarifverträge für festangestellte und arbeitnehmerähnliche Personen oder auf Produktionsdauer Beschäftigte abgeschlossen, die neben Fragen des Umfangs und der Dauer der Rechtseinräumung auch (Mindest-)Vergütungsregelungen für verschiedene Nutzungsarten und -stufen enthalten (vgl. Schulze, Urhebervertragsrecht, Materialsammlung mit Erläuterungen, 3. Auf-

lage 1982, Materialien 108 bis 111; Beck-Texte Urheber- und Verlagsrecht, 5. Auflage 1990, Abschnitt III unter Nr. 10 d, 10 e).

Die darin enthaltenen Grundsätze über die Vergütung für Nutzungen werden häufig auch zugunsten derjenigen freien Mitarbeiter angewendet, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes fallen. Mehrere öffentlich-rechtliche Sendeanstalten und zahlreiche private Sendebetriebe haben allerdings — soweit bekannt — Vereinbarungen über kollektivvertragliche Regelungen nur für einzelne Gruppen von Mitarbeitern mit den Tarifpartnern getroffen oder verzichten noch immer auf den Abschluß von Tarifverträgen. Regelungslücken bestehen auch noch im Hinblick auf die Vergütung für die gleichzeitige Kabelweiterverbreitung innerhalb oder außerhalb des vertraglich festgelegten Sendebereiches und für direkte Satellitensendungen; in diesem Bereich soll die Vertragsergänzung im Fluß sein (Wittig-Terhardt; Zweckübertragungstheorie und Praxis der Senderechteinräumung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk am Beginn der 90er Jahre, Festschrift für Reichardt, 1990, S. 245 ff.).

Für den Bereich der unternehmerischen Film- und Fernsehproduktion wurde im April 1989 ein Tarifvertrag abgeschlossen, der die außerhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen liegende Filmherstellung erfaßt und eine umfassende Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte beinhaltet (vgl. dazu Götz von Olenhusen, Handbuch des Medienrechts, Filmarbeitsrecht, 1990, S. 21 ff.).

Für einige Bereiche des künstlerischen Schaffens, z. B. von Dirigenten und Komponisten, fehlt es allerdings an den Voraussetzungen für tarifvertragliche Lösungen (vgl. Spautz, Wann kommt das Urheberrechtsgesetz?, ZUM 1992, S. 186 ff.). Soweit eine Möglichkeit zur kollektiven Normierung fehlt, haben zahlreiche Urheberverbände und Verwerter gemeinsam Normverträge erarbeitet, die den Charakter von Vertragsmustern und Empfehlungen besitzen (vgl. Schricker, Urheberrecht, vor §§ 28 ff. Rn. 6; Bappert/Maunz/Schricker, Verlagsrecht, 2. Auflage 1984, Anhang S. 746 ff., 753 ff., 762 ff.). Aus kartellrechtlichen Gründen enthalten diese Empfehlungen allerdings keine festen Honorarsätze.

Daneben wurden von den Verwerterunternehmen und deren Verbänden einseitig Vertragsmuster und Formularverträge entwickelt (vgl. Schulze, Urhebervertragsrecht, Materialsammlung mit Erläuterungen, 3. Auflage 1982). Außerdem geben Formularsammlungen Hilfestellung beim Vertragsschluß (vgl. Münchener Vertragshandbuch, Band 3 Wirtschaftsrecht, 2. Auflage 1992, Teil IX, Verlags- und Urheberrecht).

In einzelnen Eingaben von Urheberverbänden und Gewerkschaften an das Bundesministerium der Justiz wurde in diesem Zusammenhang auf den unzureichenden Schutz des Urhebers und des ausübenden Künstlers bei den sogenannten Auftragsproduktionen hingewiesen, bei denen gegen einmalige pauschale Vergütung („buyout“) dem Filmproduzenten in der Regel alle künftigen Verwertungsrechte für die gesamte Schutzfrist eingeräumt werden müssen. Wei-

tere Eingaben betrafen unzureichende tarifvertragliche Regelungen bezüglich des Wiederholungshonorars für Schauspieler, Streitigkeiten über die Geltung generalklauselartiger Übertragungsregelungen in bezug auf Kabelsenderechte in einigen Tarifverträgen sowie den Umstand, daß private Rundfunkbetriebe den Abschluß von Tarifverträgen verweigern.

b) Exkurs: Rechtslage in der ehemaligen DDR

Kennzeichnend für das Urheberrechtsgesetz der DDR vom 13. September 1965 (URG) war eine Vielzahl von dispositiven Vorschriften über die Haupttypen urheberrechtlicher Verträge neben allgemeinen Bestimmungen für Urheberrechtsverträge.

Die §§ 46 ff. des URG enthielten u. a. dispositive Vorschriften über den Verlagsvertrag (§§ 46 bis 52), den Verfilmungs- und Filmvorführungsvertrag (§§ 59 bis 65), den Sendevertrag (§§ 66, 67) und den Vertrag über die Übertragung eines Werkes auf Tonträger (§§ 68, 69). Maßgeblich für die Ausgestaltung dieser Verträge waren die nach § 41 Abs. 1 URG zugelassenen Vertragsmuster, die in der Regel den Umfang der übertragenen Nutzungsbefugnisse detailliert und eindeutig beschrieben. Nach § 41 Abs. 2 URG galten die Regelungen des jeweiligen Vertragsmusters als Vertragsinhalt, wenn der konkrete Nutzungsvertrag nicht die in § 39 URG genannten Mindestbedingungen über die Art und den Umfang der Verwendung, den Inhalt und die Art eines noch zu schaffenden Werkes, den Zeitpunkt für den Beginn der Verwendung und die Vertragsdauer sowie über die Vergütung des Urhebers und die Voraussetzungen und Formen der Vertragsänderung und Vertragsauflösung enthielt. Individuell ausgehandelte Verträge, für deren Bereich keine Vertragsmuster existierten, mußten sich an den Wertungen der §§ 39 und 40 URG ausrichten.

Die Vertragsmuster wurden vom Ministerium für Kultur und vom Staatlichen Rundfunkkomitee in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften entwickelt, waren aber nicht als allgemeinverbindliche zwingende Normen zu verstehen (Wandtke, Rechtsvergleichendes zum Urheberrecht der DDR und der BRD, UFITA 115 [1991], S. 23 ff., 91). Das Zusammenspiel der allgemeinen Bestimmungen für Urheberrechtsverträge mit den konkretisierenden Vertragsmustern war ein wesentliches Merkmal des Urhebervertragsrechts der DDR (Arends, Das Urhebervertragsrecht der DDR, 1991, S. 55, mit Vertragsmustern im Anhang Nr. 1 bis 7, 12).

Zusätzlich zu den weitverbreiteten Vertragsmustern wurde im Jahre 1971 eine Vielzahl von Honorarordnungen erlassen, die in ihrer Mehrheit auf dem Beschluß des Ministerrats vom 4. November 1970 zur Durchführung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden, dem sogenannten Honorarordnungsbeschluß, basierten (Wandtke, a. a. O., S. 92; Arends, a. a. O., S. 86. Vgl. die Auswahl von Honorarordnungen, UFITA 115 [1991], S. 197 ff. und Arends, a. a. O., S. 84 ff., und Anhang Nr. 8 bis 11).

Als Anordnungen des Ministeriums für Kultur gaben diese Honorarordnungen einen verbindlichen Rahmen von Höchst- und Mindestbedingungen vor. Dabei zeigte sich die Schwierigkeit, allgemeingültige Bezugsgrößen und Bewertungsmaßstäbe zu finden (Wandtke, bei Stögmüller, a. a. O., S. 37).

Die Verwendung von Honorarordnungen und Vertragsmustern bot dennoch keine Garantie für eine korrekte Abwicklung der Verträge. Mißbräuche waren nicht ausgeschlossen, wie aus mehreren Urteilen des OLG München und des LG München I hervorgeht. Bei Verträgen des staatlichen Rundfunks und Fernsehens der DDR mit ausländischen Künstlern über eine Rundfunkvorstellung inklusive Proben- und Fernsehaufzeichnung wurde eine „Richtlinie für freie Rundfunk- und TV-Mitarbeit“ beigefügt, die eine weitreichende Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte ohne örtliche und zeitliche Begrenzung an den Rundfunk der DDR vorsah, wozu auch die später vorgenommene Auswertung der Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern zu gewerblichen Zwecken gehören sollte (LG München I, GRUR Int. 1993, S. 82; OLG München, GRUR Int. 1993, S. 85 ff.; S. 88 ff.; S. 90 ff.).

Mißstände im Bereich von Fernsehen und Film waren im wesentlichen auf die Monopolstellung und den kulturpolitischen Auftrag des staatlichen Rundfunks zurückzuführen. Im Vordergrund der Vertragsgestaltung und -durchführung lag ersichtlich das Interesse an einer unbegrenzten Verwertung von Werken. Der Mißbrauch wurde durch den Umstand erleichtert, daß die Urheber ihrerseits wegen der monopolistischen Stellung des DDR-Rundfunks und -Fernsehens auf dessen Nachfrage angewiesen waren.

In der Literatur ist auf eine Rechtsauffassung hingewiesen worden, die in direktem Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz und zu Artikel 11 der Verfassung der DDR, der den Urhebern und Erfindern den Schutz des sozialistischen Staates zusicherte, stand.

Da die Übertragung der Videorechte wegen der fehlenden technischen Voraussetzungen in der DDR nicht von Interesse war und sich der Handel mit Videogeräten und Zubehör erst nach der Grenzöffnung entwickelte, sind entsprechende Rechte dem staatlichen Fernsehen üblicherweise nicht vertraglich übertragen worden (Haupt, Urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Vereinigung von BRD und DDR unter besonderer Berücksichtigung der Videoauswertung, ZUM 1991, S. 285 ff.). Videorechte waren auch in den betreffenden Vertragsmustern nicht vorgesehen. Obwohl § 18 Abs. 1 URG dem Urheber auch in bezug auf noch unbekanntes Nutzungsarten die vermögensrechtliche Befugnis vorbehielt, über die Einräumung seiner Rechte zu entscheiden, wurde für die Nutzung von Produktionen des Fernsehens der DDR in Videogrammform ein sogenannter „Gemeinsamer Rechtsstandpunkt“ des Ministeriums für Kultur und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR vom 12. Juni 1984 festgelegt, als man erkannt hatte, daß die Übertragung von Videorechten zur Beschaffung von Devisen ausgenutzt werden kann. Der „Gemeinsame Rechtsstandpunkt“ vom 12. Juni 1984 stellte fest, daß die entsprechenden Rechte dem staatlichen Fernse-

hen und seinen Studios zur ausschließlichen Verwendung auch dann zustehen, wenn es sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um eine noch nicht bekannte Nutzungsart gehandelt hatte (Wandtke/Haupt, Zur Stellung des Fernsehregisseurs und dessen Rechte im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag, GRUR 1992, S. 21, 25).

Anregungen aus den wissenschaftlichen Fachkreisen, bei einer zukünftigen Reform des Urhebervertragsrechts die Erfahrungen der DDR-Urheber mit den dort weithin üblichen Vertragsmustern und Honorarordnungen zu berücksichtigen, wurden nicht vertieft (Dietz, zit. nach Katzenberger, GRUR Int. 1993, S. 15 unter VIII. 2; ders., Grundlagen des Urhebervertragsrechts und der Vertragsfreiheit im Urheberrecht der sozialistischen Länder [am Beispiel der DDR]; in: Reimer, Vertragsfreiheit im Urheberrecht, 1977, S. 113 ff.).

c) „Vorschlag für ein Urhebervertragsgesetz“ von Nordemann

Die Diskussion über eine Verbesserung der Situation der Urheber und der ausübenden Künstler durch eine Reform des Urhebervertragsrechts ist in den Fachkreisen durch den von Nordemann Anfang 1991 veröffentlichten „Vorschlag für ein Urhebervertragsgesetz“ (GRUR 1991, S. 1 ff.) wiederbelebt worden.

Nordemann geht dabei von einer veränderten Ausgangslage aus: Seit dem Gutachten Eugen Ulmers über die mögliche Schaffung eines besonderen Rechts für Sendeverträge im Jahre 1977 hätten sich die Verhältnisse auf der Nachfrageseite für urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen wesentlich verändert. So seien neben die staatlichen Rundfunkanstalten eine Reihe von Privatsendern getreten, die ebenfalls in erheblichem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen ausübender Künstler verwerten.

Auf der anderen Seite führe aber die zunehmende Medienkonzentration im Kulturbereich zu Großunternehmen, die bestrebt seien, Werke in allen Sparten, sei es im Buch-, im Film- und Videobereich, auf der Bühne und im Privatfernsehen umfassend auszuwerten. Daraus folge die Tendenz, dem Urheber und dem ausübenden Künstler nur eine pauschale Vergütung für die primär beabsichtigte Hauptnutzung anzubieten, sich gleichzeitig aber bereits im voraus sämtliche anderen Verwertungsrechte zu sichern. Dies führe zu einem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse zwischen den Interessen der freischaffend tätigen Urheber und ausübenden Künstler einerseits und den Verwertern, wie z. B. Rundfunksendern und freien Filmproduzenten, andererseits. Trotz einer Vielzahl von Kollektivvereinbarungen und Vertragsmustern bestünden zu Lasten der Urheber und ausübenden Künstler noch zahlreiche Regelungslücken, etwa im Bereich der Verteilung des Erlöses aus der Kabelweiterverbreitung. Davon sei insbesondere im Bereich des privaten Rundfunks und Fernsehens auszugehen.

Nordemann ist nicht bestrebt, bereichsspezifische Regelungen für die Vielzahl der unterschiedlichen Vertragstypen vorzuschlagen. Im Mittelpunkt seines zur Diskussion gestellten Entwurfs einer Änderung des Urheberrechtsgesetzes steht vielmehr der Versuch, „mit wenigen allgemeinen Regelungen den wichtigsten Anliegen der Urheber und ausübenden Künstler Rechnung zu tragen“. Ziel seines Vorschlags ist es, die Regelungen des allgemeinen Teils des primären Urhebervertragsrechts, die die Rechtsbeziehungen zum Erstverwerter enthalten, zu verbessern und damit sicherzustellen, daß Urheber und ausübende Künstler finanziell angemessen an den Einkünften beteiligt werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die seit langem anerkannte höchstrichterliche Regel, daß der Urheber „tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen ist, der aus seinem Werk gezogen wird“ (RGZ 128, 102, 113; BGHZ 11, 135, 143).

Das Prinzip der Ertragsabhängigkeit der Beteiligung an den Erträgen der Nutzung ist mittlerweile dahin gehend modifiziert worden, daß der Urheber grundsätzlich für jede Nutzung zu entlohnen ist, selbst wenn diese keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Ertrag abwirft (BGHZ 17, 266; vgl. Schrickler, Urheberrecht, Einleitung Rn. 16).

Dementsprechend konzentrieren sich Nordemanns Anregungen im wesentlichen — neben einigen in diesem Zusammenhang nicht interessierenden Änderungen außerhalb des Urhebervertragsrechts — auf die §§ 31, 32, 36, 39, 40 und 41 UrhG, die die Einräumung von Nutzungsrechten und die sich auf sie beziehenden Verträge behandeln; § 78 UrhG in der Fassung des Nordemannschen Vorschlags sieht die Anwendbarkeit der §§ 32 und 40 des Entwurfs auf die Rechte ausübender Künstler vor, § 132 des Entwurfs enthält eine Übergangsregelung für Altverträge.

Nordemann spricht damit in seinem Vorschlag wesentliche Aspekte des Urhebervertragsrechts an:

- die Garantie einer angemessenen Honorierung für jede Nutzung der Werke und Leistungen und die Kontrolle der Angemessenheit der Vergütungen,
- das Recht des Urhebers, den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen oder nach einem längeren Zeitraum aufzulösen,
- die Bedingungen und Schranken der Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken.

Seiner Ansicht nach sollten folgende Regelungen als zwingendes Recht getroffen werden, um die Rechte der schwächeren Vertragspartei nicht zuletzt in den Fällen zu sichern, in denen, wie häufig im Film- und Rundfunkbereich, neben der — vorwiegend pauschalen — Vergütung für die Einräumung des Hauptrechts eine weitere Vergütung für die zusätzliche Einräumung zahlreicher Nebenrechte nicht gezahlt wird:

(1) Für jede Nutzung soll dem Urheber und dem ausübenden Künstler ein unabdingbarer gesetzlicher

Anspruch auf angemessene Vergütung zustehen (§ 32 Abs. 4 des Entwurfs). Ein solcher Anspruch soll auch bei Verträgen über die Einräumung von Rechten an künftigen Werken bestehen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Fehlt eine Vereinbarung über die Vergütung oder ist diese nicht angemessen, müssen sich Urheber und Inhaber des Nutzungsrechts über die Vergütung einigen. Ohne Einigung ist eine Nutzung nur dann zulässig, wenn der unstreitige Teil der geforderten Vergütung gezahlt und der streitige Teil unter Vorbehalt gezahlt oder zugunsten des Urhebers hinterlegt worden ist.

Die Formulierung „angemessene Vergütung“ bietet nach Ansicht Nordemanns die Chance, flexibel auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen der Verträge im Einzelfall zu reagieren.

Was unter einer angemessenen Vergütung zu verstehen ist, soll sich nach der Übung zwischen den beteiligten Verkehrskreisen bestimmen und gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar sein. Für gesetzliche Vergütungsansprüche schlägt Nordemann die Einführung einer zugunsten der Verwertungsgesellschaften beschränkten Abtretbarkeit vor (§ 32 Abs. 7 des Entwurfs).

Den Anspruch des Urhebers in § 36 UrhG auf Ausgleich bei grobem Mißverhältnis zwischen Urheberhonorar und Erträgen aus der Nutzung des Werkes will Nordemann streichen, da er sich aufgrund der in § 32 vorgeschlagenen Regelung erübrigen würde. In § 39 Abs. 3 des Entwurfs soll klargestellt werden, daß zulässigerweise vorgenommene Änderungen durch den Nutzungsberechtigten die Vergütungsansprüche nicht berühren.

(2) Der grundsätzliche Anspruch auf angemessene Vergütung sollte nach den Vorstellungen Nordemanns flankiert werden von der für beide Vertragsparteien vorgesehenen Möglichkeit, langfristige Nutzungsverträge nach Ablauf von 30 Jahren zu kündigen; mit dem Wirksamwerden der Kündigung soll auch das Nutzungsrecht erlöschen (§ 31 Abs. 5 des Entwurfs).

(3) Außerdem regt er an vorzusehen, daß der Urheber ein Recht zum Rückruf bei objektivem Mißerfolg wegen unzureichender oder mangelnder Ausübung eines ausschließlichen Nutzungsrechts erhalten solle, von dem bereits nach Ablauf von vier statt derzeit fünf Jahren Gebrauch gemacht werden kann (§ 41 Abs. 1 und 4 des Entwurfs).

(4) Die Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG und die Regelung des § 31 Abs. 4 UrhG, wonach die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten und Verpflichtungen hierzu unwirksam sind, übernimmt Nordemann unverändert als § 32 Abs. 2 und 3 seines Entwurfs.

(5) Weitere Überlegungen betreffen die Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber und der ausübenden Künstler im Verhältnis zum Filmproduzenten in den §§ 89 und 92 UrhG.

(6) Bei Realisierung seiner Vorschläge rechnet Nordemann damit, daß Kollektivvereinbarungen zwi-

schen Urheber- und Künstlerverbänden einerseits, Verwertervereinigungen und Rundfunkanstalten andererseits an Bedeutung gewinnen werden. Er plädiert daher für eine Einbeziehung dieser Verträge in die Freistellungsklausel des § 102a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

d) Vergleich der Vorschläge Nordemanns und Ulmers

Nordemanns Vorschlag geht in den beiden Hauptpunkten über Ulmers Vorschläge zur Reform des Sendevertragsrechts aus dem Jahre 1977 hinaus.

Ulmer wollte das Ziel der angemessenen Vergütung bei Sendeverträgen durch den Abschluß von Tarifverträgen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes erreichen und befürwortete Vorschriften hinsichtlich der Wiederholungs- und Übernahmeregelungen mit dem Inhalt, daß in der Regel eine Pflicht zur Zahlung einer zusätzlichen (Mindest-)Vergütung vorgesehen sein sollte (Ulmer, Urhebervertragsrecht, 1977, Nr. 166). Hinsichtlich der Höhe der Grundvergütung und der zusätzlichen Vergütungen hatte Ulmer vorgeschlagen, in Anlehnung an § 36 UrhG einen unabdingbaren Anspruch auf Abänderung der Vergütung vorzusehen, wenn die Vereinbarung offenbar zum Nachteil des Urhebers oder ausübenden Künstlers von den üblichen Vereinbarungen für derartige Werke oder Leistungen abweicht oder offensichtlich unbillig ist.

Allerdings hatte sich Ulmer für einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Sondervergütung bei der Verwertung zu anderen als Rundfunkzwecken ausgesprochen (Ulmer, Nr. 120), ohne auf die Frage der gerichtlichen Überprüfbarkeit einzugehen.

Hinsichtlich der Gestaltung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung geht Nordemann insofern etwas weiter als Ulmer, als er die in § 41 Abs. 6 UrhG verankerte Entschädigungspflicht völlig streichen will. Ulmer hatte hierzu vorgeschlagen, dem Urheber das bereits bezahlte Honorar und fällige Vergütungsansprüche zu belassen (Ulmer, Nr. 175). Zugleich hatte er Vorteile in einer gesetzlichen Regelung gesehen, die für den Rückruf beim Hörfunk die Maximalfrist von zwei Jahren, beim Fernsehen von drei Jahren vorsieht (Ulmer, Nr. 172).

Wie Ulmer sieht auch Nordemann die Notwendigkeit einer gesetzlichen zeitlichen Befristung von Verwertungen. Während Nordemann ein allgemeines, zwingendes Kündigungsrecht nach 30 Jahren fordert, hatte Ulmer vorgeschlagen, für die Einräumung des ausschließlichen Senderechts durch selbständig tätige Urheber, nicht aber für ausübende Künstler, eine zeitliche Beschränkung im Sinne einer Maximalfrist vorzusehen. Diese sollte nach seinen Vorstellungen zwei Jahre ab Erstsending betragen. Darüber hinaus sollte nach Ulmers Vorstellungen das ausschließliche Senderecht spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluß bzw. Ablieferung erlöschen (Ulmer, Nr. 103, 106). Beim einfachen Senderecht, das nach dem Erlöschen des ausschließlichen Senderechts vertraglich dem Sendeunternehmen überlas-

sen werden könne, bestehe hingegen ein Bedarf für eine Befristung nicht.

Die Vorschläge Ulmers zur Befristung haben inzwischen Eingang in Tarifverträge gefunden, so zum Beispiel in den „Tarifvertrag über die Urheberrechte der arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR“ vom 14. September 1981 in der Fassung vom 19. Dezember 1989 (Beck-Texte Urheber- und Verlagsrecht, Nr. 10 e), nicht aber in den „Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR“ vom 1. Dezember 1976 in der Fassung vom 19. Dezember 1989 (Beck-Texte Urheber- und Verlagsrecht, Nr. 10 d), der eine zeitlich unbeschränkte Rechtseinräumung vorsieht.

e) Reaktionen auf den Vorschlag Nordemanns

Der Vorschlag Nordemanns und das damit verbundene Anliegen, die Diskussion über die Reform des Urhebervertragsrechts neu anzustoßen, ist in den interessierten Fachkreisen, insbesondere im Fachausschuß für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und der Deutschen Landesgruppe der ALAI (Association Littéraire et Artistique Internationale), mit Interesse aufgenommen worden.

Hervorgehoben wurde die grundsätzliche Bedeutung des Vorschlags und seine mögliche Initialwirkung für eine Reform des Urhebervertragsrechts.

Auf Bedenken bei einem Teil der Diskussionsteilnehmer ist allerdings der Vorschlag Nordemanns gestoßen, einen grundsätzlichen, unabdingbaren Anspruch auf angemessene Vergütung im Urheberrechtsgesetz festzuschreiben, da ein solcher — gerichtlich überprüfbarer — Anspruch bei Individualverwertungsverträgen zu einer Einengung der Vertragsfreiheit führen könne. Hierzu wurde betont, daß eine solche Regelung im Urheberrecht und im allgemeinen Vertragsrecht des BGB neu sei. Unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit sei man bislang davon ausgegangen, daß sich das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung außer in den Fällen des § 138 BGB der gerichtlichen Kontrolle entziehe.

Allerdings erlaube auch § 36 UrhG eine, wenn auch nachträgliche, Korrektur zugunsten des Urhebers, wenn sich die vereinbarte Gegenleistung nach Vertragsschluß wegen des unerwartet großen wirtschaftlichen Erfolgs des Werkes als grob unbillig herausstelle.

Zugestanden werden müsse auch, daß die Gerichte unbeschadet der grundsätzlich anderen Position der Vertragspartner beim Vertragsabschluß bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einziehung und der Verteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche (z. B. § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Satz 2, § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 UrhG) und bei der Schadensberechnung wegen der Verletzung von Urheberrechten bindend über die Höhe der angemessenen Vergütung entscheiden können. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, daß der Vorschlag Nordemanns über die Kontrollmöglichkeiten des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbe-

dingungen hinausgehe, das eine gerichtliche Überprüfung von Leistung und Gegenleistung nicht zulasse. Statt dessen könne in Betracht gezogen werden, einer Schiedsstelle oder einer vergleichbaren Institution die Überwachung der Angemessenheit der Vergütung zu übertragen und dieses Verfahren einer gerichtlichen Kontrolle vorzuschalten.

Auf verbreitete Bedenken stieß die Überlegung, bezüglich des streitigen Teils der Vergütung die Hinterlegung vorzusehen. Hierbei handele es sich um ein eher schwerfälliges und unpraktikables Verfahren. Unklar — insbesondere im Hinblick auf die Strafandrohung des § 106 UrhG — sei, wann die Verwertung unzulässig werde, wenn die Hinterlegung unterbleibe. Dies führe zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Befürwortet wurden hingegen die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 36 UrhG in Richtung auf einen verbesserten Anspruch auf nachträgliche Vertragsanpassung wegen veränderter Umstände und eine Kombination verschiedener Maßnahmen über die Vorschläge Nordemanns hinaus.

Im Verlauf des Jahres 1994 will das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht seinerseits einen Maßnahmenkatalog vorstellen, der auf den aufgezeigten Lösungsansätzen aufbauen und auch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Ausland mit berücksichtigen soll. Die Diskussion in den Fachkreisen soll mit dem Ziel eines auf breiter Zustimmung beruhenden Reformvorschlages zum allgemeinen Urhebervertragsrecht fortgesetzt werden.

C. Ergebnis

Die Situation im Bereich der Urheberrechtsverträge ist nach Auffassung der Bundesregierung seit der Vorlage des Berichts über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und über Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts im wesentlichen unverändert geblieben.

Soweit die Wiedervereinigung Deutschlands urhebervertragsrechtliche Probleme aufgeworfen hat, konnten sie weitgehend außergerichtlich beigelegt werden.

Im Mittelpunkt der erneut aufgenommenen rechtspolitischen Diskussion in den Fachkreisen über eine Reform des Urhebervertragsrechts steht die Verbesserung der Position des selbständig tätigen Urhebers und ausübenden Künstlers gegenüber dem in vielen Fällen wirtschaftlich stärkeren Verwerter. Es wird in der Diskussion daher vorgeschlagen, durch zwingende Vorschriften dem zentralen Anliegen, dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Art der Werknutzung zu sichern, Rechnung zu tragen. Weitere Anregungen betreffen Mechanismen zur zeitlichen Begrenzung umfassender Nutzungsrechts-

verträge und die kartellrechtliche Erleichterung von Kollektivvereinbarungen.

Die Bundesregierung mißt dem Anliegen, den Interessenausgleich zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern einerseits sowie Verwertern andererseits durch urhebervertragsrechtliche Rahmenregelungen zu gewährleisten, erhebliche Bedeutung bei und verfolgt die Anregungen aus den Fachkreisen in Richtung auf eine Reform des Urhebervertragsrechts mit Interesse.

Im Vordergrund der Gesetzgebungsarbeit der Bundesregierung im Bereich des Urheberrechts steht derzeit zwangsläufig die termingebundene Umsetzung mehrerer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung des Urheberrechts im Binnenmarkt. Der bereits vorgelegte Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes enthält, in Umsetzung der oben unter III. 1. erwähnten Richtlinie, mehrere Regelungsvorschläge zu urhebervertragsrechtlichen Fragen, die zunächst behandelt werden müssen. Daneben wird durch eine Anpassung der fremdenrechtlichen Bestimmungen der §§ 120 ff. UrhG der „Phil-Collins“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Oktober 1993 zum Verbot der Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger in Artikel 6 Abs. 1 des EG-Vertrages Rechnung getragen werden müssen.

Schließlich wird die Diskussion in den Fachkreisen über eine Verbesserung urhebervertragsrechtlicher Normen auch im Jahre 1994 fortgesetzt werden.

Ein substantieller Anstoß im Hinblick auf eine Reform des Urhebervertragsrechts kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.

Nach Abschluß der laufenden Gesetzgebungsvorhaben wird die Bundesregierung den Bedarf für eine Reform des Urhebervertragsrechts auf der Grundlage der von den Fachkreisen vorgestellten Lösungen prüfen. Inwieweit darüber hinaus umfangreichere rechtstatsächliche Erhebungen zur Notwendigkeit und zu den Auswirkungen der Einführung weiterer dispositiver und zwingender vertragsrechtlicher Vorschriften erforderlich sein werden, hängt weitgehend davon ab, ob eine Reform auch den besonderen Teil des primären Urhebervertragsrechts durch Ausformung gesetzlicher Leitbilder für einzelne Vertragstypen mit einbeziehen sollte.

Nach Ansicht der Bundesregierung können gesetzliche Bestimmungen aber keinen Ersatz für kollektivvertragliche Regelungen in vielen Bereichen künstlerischen Schaffens bieten. Es sollten daher weiterhin Anstrengungen unternommen werden, die bereits bestehenden Möglichkeiten tarifvertraglicher Vereinbarungen auszuschöpfen. Dies gilt vor allem für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkbetriebe, soweit sie bisher Tarifverträge über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für festangestellte, arbeitnehmerähnliche oder auf Produktionsdauer beschäftigte Mitarbeiter noch nicht abgeschlossen haben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei entsprechender Bereitschaft der Tarifvertragsparteien durch den Abschluß kollektiv-

vertraglicher Regelungen auch eine schnellere Anpassung an neue technische Entwicklungen gewährleistet werden kann.

Für die Bereiche, in denen tarifautonome Verhandlungen aus unterschiedlichen Gründen, sei es der fehlenden Tarifautonomie oder der Heterogenität der betroffenen Urheber oder ausübenden Künstler, nicht in Betracht kommen, wird die Bundesregierung im Rahmen der künftigen Reformüberlegungen prüfen, ob die Nutzung von Rahmenverträgen mit Mindestnormen oder von Honorarordnungen durch Urhebergruppen ermöglicht werden sollte.

